

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
32-12-01/Ka

Datum
24.06.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Inneres und Sport hat die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 18.06.2015 zur geplanten gesetzlichen Änderung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr um Stellungnahme gebeten.

Das Gesetzvorhaben, s. Entwurf in der [Anlage](#), wird wie folgt begründet:

Im Jahr 2011 wurden in der Landeshauptstadt Magdeburg und der Stadt Halle (Saale) sogenannte Umweltzonen eingerichtet, in denen nunmehr nur noch Fahrzeuge, die mit der „grünen Plakette“ gekennzeichnet sind, verkehren dürfen. Das Nichtbefolgen des durch Verkehrszeichen angeordneten Verkehrsverbots für Fahrzeuge ohne Plakette stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld in Höhe von 80 € bedroht. Verstöße der o. g. Art werden überwiegend im ruhenden Verkehr festgestellt.

Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs sind neben der Polizei die Gemeinden in ihrem Gebiet zuständig. Die Verfolgung und Ahndung dabei festgestellter Ordnungswidrigkeiten obliegt den Gemeinden jedoch nur, soweit es sich um geringfügige Zuwiderhandlungen (für die ein Verwarnungsgeld von 5 bis 55 € erhoben werden kann) handelt.

Da ein Verstoß gegen die o. g. „Plakettenpflicht“ jedoch mit einem Bußgeld bewehrt ist, stellt dieser Verstoß keine geringfügige Zuwiderhandlung mehr dar und fällt damit nicht in die „OWi-Zuständigkeit“ der Gemeinden. Zuständig in diesen Fällen ist die Zentrale Bußgeldstelle im Technischen Polizeiamt.

Das bedeutet, dass den kreisfreien Städten zwar die Überwachung der Einhaltung der „Plakettenpflicht“ obliegt, sie die festgestellten Verstöße jedoch nicht verfolgen und ahnden und

demzufolge auch nicht die entsprechenden Bußgelder vereinnahmen dürfen. Die bislang betroffenen Städte Magdeburg und Halle haben es abgelehnt, im Zuge der Überwachung die „Plakettenverstöße“ zu erfassen und an die Polizei weiterzuleiten, da die Einnahmen aus diesen Verstößen vollständig dem Land zufließen, sodass die durch eine Überwachung anfallenden Kosten der Städte nicht gedeckt sind.

Um diesem Problem zu begegnen, beabsichtigt das MI die „OWi-Zuständigkeit“ der Gemeinden im ruhenden Verkehr durch Gesetz auf die mit Bußgeld bewehrten Verstöße auszudehnen. Dazu soll die Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 6 ZustVO OWi so gefasst werden, dass die Beschränkung der OWi-Zuständigkeit auf „geringfügige Zuwiderhandlungen“ entfällt und damit alle Gemeinden auch bußgeldbewehrte Zuwiderhandlungen verfolgen, ahnden und die entsprechenden Bußgelder vereinnahmen dürfen. Dies sind neben dem Verstoß gegen die „Plakettenpflicht“ insbesondere die Überschreitung des Termins der fälligen Hauptuntersuchung oder der fälligen Sicherheitsüberprüfung um mehr als vier Monate sowie schwere Parkverstöße (an engen Straßenstellen, in engen Kurven, in Feuerwehrezufahrten mit Behinderung).

Mit der Übertragung dieser Aufgaben auf die Gemeinden soll die kommunale Selbstverwaltung weiter gestärkt werden. Dabei geht der Gesetzentwurf (s. Begründung auf Seite 4 in der [Anlage](#)) davon aus, dass die Kosten (Mehrbelastung) der neu übertragenden Aufgaben vollständig aus den Einnahmen der Bußgeldverfahren gedeckt werden.

Eine Folge der Neuregelung ist die parallele Zuständigkeit von Polizei und Gemeinden für die Verfolgung und Ahndung bußgeldbewehrter Verstöße im ruhenden Verkehr. Durch zwischen den „OWi-Behörden“ abgestimmte Überwachungskonzepte sollte aber die mehrfache Verfolgung und Ahndung ein und desselben Verstoßes bereits im Vorfeld vermieden werden können.

Unter Berücksichtigung der uns eingeräumten Frist zur Stellungnahme bitten wir um Anregungen, Hinweise (z.B. hinsichtlich vollzugspraktischer Probleme) oder Bedenken **bis zum 10.07.2015** (möglichst per E-Mail an: e.kagelmann@sgsa.de).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage